

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00949 vom 19. Mai 2010**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-05-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2009.00949](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.00949)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00949 du 19 mai 2010

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00949 del 19 maggio 2010

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerdegegnerin 1 ging in der angefochtenen Verfügung vom 21. September 2009 (Urk. 2) davon aus, dass die Beschwerdeführerin nach Erhalt der Abrechnung der Schweizerischen Ausgleichskasse vom 29. August 2008 betreffend Aufteilung der Nachzahlung von Fr. 12'131.-- (Urk. 8/33) nicht rechtzeitig eine Verfügung verlangt habe. Die Beschwerdegegnerin stellte sodann fest, dass sie an der durch die Schweizerische Ausgleichskasse mit Abrechnung vom 29. August 2008 (Urk. 8/33) angeordneten anteilmässigen Aufteilung der Nachzahlung festhalte (Urk. 2 S. 1). In der Beschwerdeantwort stellte die Beschwerdegegnerin fest, es stehe auf Grund der Aktenlage nicht fest, dass der Sachverhalt in Bezug auf die Frage nach der Art der von der Gemeinde X.\_\_\_\_ an den Beigeladenen ausgerichteten Vorschussleistungen genügend abgeklärt worden sei, weshalb nicht beurteilt werden könne, ob der Gemeinde X.\_\_\_\_ ein Verrechnungsanspruch zustehe (Urk. 7 S. 2).

### **E. 1.2**

Die Beschwerdeführerin bringt hiegegen vor, dass sie lediglich in Ergänzung zur Invalidenversicherung Leistungen zu erbringen habe, und dass daher keine anteilmässige Aufteilung der Nachzahlung vorzunehmen sei. Vielmehr sei die gesamte Nachzahlung an sie auszubehalten (Urk. 1 S. 4). Zudem habe sie rechtzeitig nach Erhalt der Abrechnung der Schweizerischen Ausgleichskasse vom 29. August 2008 am 23. Oktober 2009 den Erlass einer Verfügung verlangt (Urk. 1 S. 5).

### **E. 1.3**

Mit Verfügungen vom 28. August 2008 (Urk. 8/31-32) sprach die IV-Stelle des Kantons Zürich dem Versicherten mit Wirkung ab 1. Februar 2007 Kinderrenten für seine in Österreich wohnende Tochter, Z.\_\_\_\_ (vgl. Urk. 8/12), und für seinen in der Schweiz wohnenden Sohn, A.\_\_\_\_, zu und verfügte gleichzeitig die Nachzahlung der Kinderrenten für die Zeit vom 1. Februar 2007 bis 31. August 2008. Für Z.\_\_\_\_ wurde die Nachzahlung anteilmässig auf die Gemeinde X.\_\_\_\_ und an die in Österreich wohnende Pflegeberechtigte (Urk. 8/32) und für A.\_\_\_\_ an die Gemeinde X.\_\_\_\_ und das Jugendsekretariat des Bezirks Meilen aufgeteilt (Urk. 8/31). Die Auszahlung der Kinderrente ins Ausland übernahm die Schweizerische Ausgleichskasse.

### **E. 1.4**

Mit Abrechnung vom 29. August 2008 teilte die Schweizerische Ausgleichskasse dem Versicherten, der Swica und der Gemeinde X.\_\_\_\_ mit, dass die nur die Invalidenrente betreffende Nachzahlung im Betrag von Fr. 12'131.-- im Umfang von Fr. 6'066.-- an die

Swica und im Umfang von Fr. 6'065.- an die Gemeinde X.\_\_\_\_ ausbezahlt werde (Urk. 8/33). Nachdem die Swica am 12. Dezember 2008 den Erlass einer Verfügung verlangt hatte (Urk. 8/40), hielt die Zentrale Ausgleichsstelle, Invalidenversicherungs-Stelle für Versicherte im Ausland, mit Verfügung vom 16. Januar 2009 (Urk. 8/41) an der anteilmässigen Aufteilung der Nachzahlung gemäss der Abrechnung der Schweizerischen Ausgleichskasse vom 29. August 2008 fest.

#### **E. 1.5**

In Gutheissung der von der Swica gegen die Verfügung vom 16. Januar 2009 erhobenen Beschwerde erkannte das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 26. Mai 2009 (Urk. 8/50), dass die Invalidenversicherungs-Stelle für Versicherte im Ausland örtlich nicht zum Erlass der Verfügung vom 16. Januar 2009 zuständig gewesen sei, hob die angefochtene Verfügung auf und überwies die Sache zur Fortsetzung des Verfahrens und zum Erlass einer neuen Verfügung an die IV-Stelle des Kantons Zürich.

#### **E. 1.6**

Mit Verfügung vom 21. September 2009 hielt die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, an der anteilmässigen Aufteilung der Nachzahlung gemäss der Abrechnung Schweizerischen Ausgleichskasse vom 29. August 2008 fest (Urk. 2).

#### **E. 2**

Gegen die Verfügung vom 21. September 2009 erhob die Swica mit Eingabe vom 29. September 2009 Beschwerde (Urk. 1). Mit Beschwerdeantwort vom 23. Oktober 2009 (Urk. 7) und 3. November 2009 (Urk. 6/1-2) verzichtete die IV Stelle des Kantons Zürich auf die Stellung von Anträgen (Urk. 7 S. 2).

Mit Verfügung vom 6. November 2009 wurden der Versicherte und die Gemeinde X.\_\_\_\_ zum Prozess beigeladen und es wurde ihnen die Gelegenheit eingeräumt, zum Verfahren und zu den Parteivorbringen Stellung zu nehmen (Urk. 10). Während sich der Versicherte nicht vernehmen liess, nahm die Gemeinde X.\_\_\_\_ mit Eingabe vom 3. Dezember 2009 zum Beschwerdeverfahren Stellung (Urk. 14). Zur Eingabe der Gemeinde X.\_\_\_\_ nahm die Swica am 6. Januar 2010 Stellung (Urk. 17). Die IV-Stelle des Kantons Zürich verzichtete am 27. Januar 2010 auf eine weitere Stellungnahme (Urk. 19). Am 28. Januar 2010 wurden der Swica, dem Versicherten und der Gemeinde X.\_\_\_\_ je eine Kopie von Urk. 19 sowie der IV-Stelle, dem Versicherten und der Gemeinde X.\_\_\_\_ je eine Kopie von Urk. 17 zugestellt. Der Einzelrichter zieht in Erwägung: 1.

#### **E. 2.1**

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht).

#### **E. 2.2**

In der angefochtenen Verfügung vom 21. September 2009 ging die Beschwerdegegnerin 1 davon aus, dass die Beschwerdeführerin nach Erhalt der Abrechnung der Schweizerische Ausgleichskasse vom 29. August 2008 betreffend Aufteilung der Nachzahlung von Fr. 12'131.-- nicht rechtzeitig eine Verfügung verlangt habe.

#### **E. 2.3**

Nach Art. 49 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) hat der Versicherungsträger über Leistungen, Forde run gen und Anordnungen, die erheblich sind oder mit denen die betrof fene Person nicht einverstanden ist, schriftliche Verfügungen zu erlassen. Leis tun gen, For de run gen und Anordnungen, die nicht unter Art. 49 Abs. 1 ATSG fallen, kön nen nach Art. 51 Abs. 1 ATSG in einem formlosen Verfahren be handelt wer den. Für ein formloses Verfahren kommen mithin insbesondere Entschei dun gen, welche nicht erheblich sind oder solche, mit welchen die betrof fene Per son einverstanden ist, in Frage (Ueli Kieser , ATSG-Kommentar, Art. 51 N 4). Dies falls räumt Art. 51 Abs. 2 ATSG der betroffenen Person die Mög lich keit ein, den Erlass einer Verfügung zu verlangen. Wie lange diese Frist allge mein zu dauern hat, hängt nach der Rechtsprechung von einer nach den Umständen ange messe nen Prüfungs- und Überlegungsfrist ab (BGE 129 V 111 Erw . 1.1.2 mit Hin weisen). Besondere Umstände des Einzelfalles vorbehalten, sollte im Interesse der Rechtssicherheit eine drei Mal längere Frist als sie für die Rechts mittel frist der entsprechenden förmlichen Verfügung gilt, nicht über schrit ten werden. Be son dere Umstände des Einzelfalls, welche eine Überschrei tung dieser maxi ma len Frist von der dreifachen Dauer der ordentlichen Rechts mittelfrist recht fertigten, können allenfalls in der nicht rechtskundigen Vertre tung der ver sicher ten Person zum Zeitpunkt der formlosen Eröffnung des Verwaltungsaktes liegen (Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungs ge richts, EVG , in Sachen S. vom 9. Mai 2006, U 237/05, Erw . 3.3 mit Hin weisen).

#### **E. 2.4**

Dies gilt indes nicht, wenn die Verwaltung zu Unrecht über Leistungen im form losen Verfahren befindet, für deren Beurteilung die Verfügungsform vor geschrieben ist. Denn es ist in diesem Fall im Vergleich zu den zulässigerweise im formlosen Verfahren zu erledigenden Sachverhalten von einer höheren Betroffenheit der versicherten Person auszugehen. Aus diesem Grunde gilt nach der Rechtsprechung (BGE 134 V 145), wenn zu Unrecht über Leistungen im formlosen Verfahren und nicht mit Erlass einer formellen Verfügung befunden wurde, im Regelfall eine Frist von einem Jahr seit der unzulässigerweise im formlosen Verfahren gefällten Entscheidung (BGE 134 V 153 Erw . 5.3.2).

#### **E. 2.5**

Nach der Rechtsprechung hat die Abgrenzung zwischen Verfügungen im Sinne von Art. 49 ATSG und Ent scheiden im formlosen Verfahren in der Weise zu erfolgen, dass eine Verfügung nur dann vorliegt, wenn das fragliche Schrift stück als solche bezeichnet ist oder zumindest eine Rechtsmittelbelehrung enthält. Weist eine in diesem Sinn ver standene Verfügung einen Mangel auf, bestimmen sich die Konsequenzen nach Art. 49 Abs. 3 Satz 3 ATSG, wonach der versicherten Person aus einer mangel haften Eröffnung kein Nachteil entstehen darf. Erfüllt dagegen der Brief, in wel chem der Versicherer seinen Stand punkt äussert, die erwähnten Anforderungen nicht und hat er somit nicht als Verfügung zu gelten, muss sich das Verfahren zunächst auf den Erlass einer Verfügung richten (BGE 134 V 148 Erw . 3.2). Art. 51 ATSG bezieht sich nur auf das zulässige formlose Verfahren. Nach der Rechtsprechung ist Art. 51 Abs. 2 ATSG indes analog auch auf den Fall anzu wenden, dass der Versicherer im formlosen Verfahren nach Art. 51 ATSG einen Entscheid gefällt hat, welcher laut Art. 49 Abs. 1 ATSG in Verfügungsform hätte ergehen müssen, sodass die versicherte Person auch in diesem Fall einen Entscheid in Form einer Verfügung verlangen kann (BGE 134 V 149 Erw . 5.1).

## **E. 2.6**

Vorliegend ist die Abrechnung der Schweizerischen Ausgleichskasse betreffend die Drittauszahlung der Nachzahlung vom 29. August 2008 (Urk. 3/15/2) nicht als Verfügung bezeichnet und enthält keine Rechtsmittelbelehrung. Nach der erwähnten Rechtsprechung handelt es sich somit um einen Entscheid im formlosen Verfahren. Daran ändert nichts, dass im Übermittlungsblatt (Urk. 3/15/1), mit welchem die Abrechnung versandt wurde, auf eine Verfügung Bezug genommen wird. Hierbei dürfte es sich offensichtlich um ein Versehen oder um einen Verschieb handeln.

## **E. 2.7**

Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Schweizerische Ausgleichskasse die Abrechnung vom 29. August 2008 der Beschwerdeführerin zustellte. Gemäss Eingangsstempel (Urk. 3/15) und gemäss den Angaben der Beschwerdeführerin (Urk. 1 S. 5) traf diese am 4. September 2008 bei ihr ein. Die Frage, ob die

Beschwerdeführerin, welche erstmals am 12. Dezember 2008 den Erlass einer Verfügung verlangte (Urk. 8/40), die angemessene Prüfungs- oder Überlegungsfrist und damit die Frist, eine formelle Verfügung zu verlangen, ungenützt hat verstreichen lassen, kann vorliegend indes offen gelassen werden. Denn einerseits stellt Gegenstand der Abrechnung vom 29. August 2008 die Auszahlung einer Nachzahlung im Betrag von Fr. 12'131.-- dar. Dabei dürfte es sich um eine erhebliche Anordnung im Sinne von Art. 49 Abs. 1 ATSG und somit um einen Sachverhalt handeln, der nicht im formlosen Verfahren sondern mit Erlass einer Verfügung zu erledigen gewesen wäre. Die Frist den Erlass einer Verfügung zu verlangen wäre daher nicht bereits nach drei Monaten, sondern erst nach einem Jahr seit der unzulässigerweise im formlosen Verfahren gefällten Entscheidung abgelaufen.

Andererseits hat die angefochtene Verfügung vom 21. September 2009 (Urk. 2) den folgenden Wortlaut: „Der Fall wurde ordnungsgemäss am 29.08.2008 abgeschlossen und wir halten an der anteilmässigen Aufteilung fest“. Aus dem Verfügungswortlaut geht somit unzweifelhaft hervor, dass die Beschwerdegegnerin 1 auf das Ersuchen der Beschwerdeführerin um Verfügungserlass eintrat, den Sachverhalt in materieller Hinsicht überprüfte und an der anteilmässigen Aufteilung der Nachzahlung festhielt.

## **E. 3.1**

Art. 22 Abs. 1 ATSG statuiert ein allgemeines Abtretungs- und Verpfändungsverbot für den Anspruch auf Leistungen von Sozialversicherungsträgern und sieht in Abs. 2 als Ausnahme davon die Abtretung von Nachzahlungen an Arbeitgeber oder die öffentliche oder private Fürsorge, soweit diese Vorschusszahlungen leisten (lit. a), sowie an eine Versicherung, die Vorleistungen erbringt (lit. b), vor.

## **E. 3.2**

Gemäss Art. 85 bis Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) können Arbeitgeber, Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Krankenversicherungen, öffentliche und private Fürsorgestellen oder Haftpflichtversicherungen mit Sitz in der Schweiz, welche im Hinblick auf eine Rente der Invalidenversicherung Vorschussleistungen erbracht haben, verlangen, dass die Nachzahlung dieser Rente bis zur Höhe ihrer Vorschussleistungen verrechnet und an sie ausbezahlt wird. Die bevorschussenden Stellen haben ihren Anspruch mit besonderem Formular frühestens bei der Rentenanmeldung und spätestens im Zeitpunkt der Verfügung der IV-Stelle geltend zu machen. Nach Art. 85 bis Abs. 2 IVV gelten als Vorschussleistungen einerseits freiwillige Leistungen, sofern die versicherte Person zu

deren Rückerstattung verpflichtet ist und sie der Auszahlung der Rentennachzahlung an die bevorschussende Stelle schriftlich zugestimmt hat (lit. a), und andererseits die vertraglich oder auf Grund eines Gesetzes erbrachten Leistungen, soweit aus dem Vertrag oder dem Gesetz ein deutiges Rückforderungsrecht infolge der Rentennachzahlung abgeleitet werden kann (lit. b). Die Nachzahlung darf der bevorschussenden Stelle höchstens im Betrag der Vorschussleistung und für den Zeitraum, in welchem diese erbracht worden ist, ausbezahlt werden (Art. 85 bis Abs. 3 IVV).

### **E. 3.3**

Aus den Akten ist ersichtlich, dass der Versicherte per 1. Juni 2006 in die Einzelversicherung übertrat und ab diesem Zeitpunkt im Rahmen der Taggeldversicherung Salaria gemäss dem VVG bei der Beschwerdeführerin taggeld versichert war (Urk. 13/1-4). Am 21. Juli 2008 erklärte sich der Versicherte sodann gegenüber den Organen der Invalidenversicherung unterschriftlich einverstanden, dass die Nachzahlung der Invalidenversicherung für die Zeit vom 1. Februar 2007 bis 31. August 2007 im Betrag von Fr. 12'131.-- höchstens bis zum Betrag der für die gleiche Periode geleisteten Vorschussleistung an die bevorschussende Beschwerdeführerin ausgerichtet werde (Urk. 8/29 S. 1). Die unterschriftliche Zustimmung des Versicherten stellt ein eindeutiges Rückforderungsrecht im Sinne von Art. 85 bis Abs. 2 lit. b IVV dar. Gestützt darauf ist ein Rückerstattungsanspruch der Beschwerdeführerin gegenüber der Invalidenversicherung zu bejahen (vgl. Urteil des EVG in Sachen H. vom 18. April 2006, I 428/05, Erw. 4.4.2 mit Hinweisen).

### **E. 3.4**

Es wird von den Verfahrensbeteiligten nicht bestritten, dass die Beschwerdeführerin dem Beigeladenen gestützt auf die Krankentaggeldversicherung Salaria nach dem VVG für die Zeit vom 1. Februar 2007 bis 31. August 2007 Taggelder von mindestens Fr. 12'131.-- ausbezahlt hat und - entsprechend dem Grundsatz der zeitlichen Kongruenz (Art. 85 bis Abs. 3 IVV) - im Umfang der für diesen Zeitraum erfolgten Nachzahlung von IV-Renten im Betrag von Fr. 12'131.-- grundsätzlich einen Direktauszahlungsanspruch hat (vgl. Urteile des Bundesgerichts in Sachen der Beschwerdeführerin vom 28. Oktober 2008, 9C\_300/2008, Erw. 1.1 und vom 20. Oktober 2008, 9C\_806/2007, Erw. 1.1).

### **E. 3.5**

Von der Beschwerdeführerin wird bestritten, dass die Gemeinde X. dem Versicherten im fraglichen Zeitraum Vorschussleistungen ausgerichtet habe (Urk. 17). In ihrem Gesuch um Drittauszahlung vom 14. August 2006 beantragte die Gemeinde X. eine Drittauszahlung auf Grund einer Verwaltung des Vermögens des Versicherten durch die Sozialberatung der Gemeinde (Urk. 8/1). Demgegenüber hat die Gemeinde X. in ihrem Verrechnungsantrag vom 10. September 2007 nicht angegeben, aus welchem Grunde eine Verrechnung beantragt wurde. Eine Zustimmungserklärung des Versicherten zur Verrechnung ist im Verrechnungsgesuch der Gemeinde X. sodann nicht enthalten (Urk. 8/18). In vorliegendem Verfahren erklärte die Gemeinde X. mit Stellungnahme vom 3. Dezember 2009 (Urk. 14), dass die Sozialberatung der Gemeinde X. seit einigen Jahren eine freiwillige Einkommensverwaltung für den Versicherten führe, und dass sie diesen in administrativen Belangen unterstütze. Der Versicherte habe in der Vergangenheit und insbesondere in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August 2007 keine Sozialhilfeleistungen bezogen.

### **E. 3.6**

Mangels Entrichtung von Sozialhilfeleistungen in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August 2007 fehlt es der Gemeinde X.\_\_\_\_ daher bereits an der in Art. 85 bis Abs. 1 IVV für einen Drittauszahlungsanspruch und für einen Anspruch auf Verrechnung mit der streitigen Nachzahlung vorausgesetzten Entrichtung von Vorschussleistungen für die gleiche Periode. Ein Anspruch der Gemeinde X.\_\_\_\_ auf Verrechnung mit der Nachzahlung von Rentenleistungen an den Versicherten für den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. August 2007 ist aus diesem Grunde daher zu verneinen.

### **E. 3.7**

Im Übrigen wäre ein Drittauszahlungsanspruch der Gemeinde X.\_\_\_\_ auch dann zu verneinen, wenn sie im fraglichen Zeitraum Sozialhilfeleistungen an den Versicherten ausbezahlt gehabt hätte. Denn nach der Rechtsprechung (Urteile des Bundesgerichts in Sachen der Beschwerdeführerin vom 28. Oktober 2008, 9C\_300/2008, Erw. 2.2 und vom 20. Oktober 2008, 9C\_806/2007, Erw. 3.2) muss die anteilmässige Aufteilung nämlich in jedem Fall zurücktreten, wenn einer der Bevorschussenden nur in Ergänzung zur Invalidenversicherung leistungs pflichtig ist, während der andere unabhängig von der IV-Rente und kumulativ zu ihr eine volle Leistung hätte erbringen müssen. Um einen solchen Fall handelt es sich vorliegend. Denn gemäss Art. 24 Abs. 1 der vorliegend anwendbaren AVB der Taggeldversicherung Salaria nach VVG der Beschwerdeführerin, Ausgabe 2005 (Urk. 13/5 S. 24), schuldet die Beschwerdeführerin das Taggeld nur in Ergänzung zur IV-Rente. Der Gemeinde X.\_\_\_\_ stünde daher auch dann kein Drittauszahlungsanspruch zu, wenn sie im fraglichen Zeitraum Sozialhilfeleistungen erbracht hätte.

### **E. 4**

Zu prüfen bleibt die prozessrechtliche Situation.

#### **E. 4.1**

Die Beschwerdegegnerin 1 hat der Beschwerdeführerin und der Gemeinde X.\_\_\_\_ anteilmässig eine hälftige Nachzahlung zugesprochen. Es hat indes nur die Beschwerdeführerin Beschwerde erhoben mit dem Antrag, ihr sei die gesamte Nachzahlung zuzusprechen. Die Gemeinde X.\_\_\_\_ hat nicht Beschwerde erhoben. Mit Verfügung vom 6. November 2009 (Urk. 10) wurden die Gemeinde X.\_\_\_\_ und der Versicherte zum Verfahren beigeladen. Die Gemeinde X.\_\_\_\_ hat am 3. Dezember 2009 zum Verfahren Stellung genommen (Urk. 14).

#### **E. 4.2**

Wenn ein Drittsprecher beschwerdeweise das Begehren stellt, der eigene Betrag sei zu erhöhen, weil ein anderer Drittsprecher nicht oder nicht im zugesprochenen Umfang drittauszahlungsberechtigt sei, ist der andere Drittsprecher nach der Rechtsprechung im Beschwerdeverfahren zwangsläufig Gegenpartei. Denn, wenn der Drittauszahlungsanspruch als solcher weder im Grundsatz noch in der Höhe umstritten ist, wohl aber seine Aufteilung unter mehrere Drittsprecher, muss jede Erhöhung des dem einen zugesprochenen Betrags zwangsläufig eine Reduktion der den anderen zugesprochenen Beträge zur Folge haben. Die IV-Stelle kann nicht höhere Drittauszahlungen zusprechen, als die zu verrechnende Nachzahlung ausmacht. Das Begehren um Erhöhung des eigenen Anteils an der Nachzahlung muss daher zwangsläufig

zugleich als Begehren verstanden werden, den dem anderen zustehenden Betrag zu reduzieren. Es handelt sich insoweit um eine Drittbeschwerde gegen die den an der An spre cher begünstigende Verfügung, wozu der beschwerdeführende Dritt anspre cher als unmittelbar Betroffener legitimiert ist. Der begünstigte Dritt anspre cher, gegen den sich das Rechtsbegehren richtet, ist in diesem Beschwer de ver fah ren jedoch nicht bloss Beigeladener, sondern Gegenpartei, zumindest soweit er eigene Rechtsbegehren stellt (Urteile des Bundesgerichts in Sachen der Be schwer de führerin vom 28. Oktober 2008, 9C\_300/2008, Erw . 3.1 und vom 20. Okto ber 2008, 9C\_806/2007, Erw . 4.1).

#### **E. 4.3**

Vorliegend hat die Gemeinde X.\_\_\_\_ am 17. Juli 2008 für die Zeit vom 1. Februar bis 31. August 2007 einen Verrechnungsantrag über den Betrag von Fr. 12'131.-- gestellt (Urk. 8/26). Dieses Gesuch hat die Gemeinde X.\_\_\_\_ bis anhin nicht widerrufen. Auch in der Stellungnahme vom 3. Dezember 2009 (Urk. 14) hat die Gemeinde X.\_\_\_\_ das Verrechnungsgesuch nicht widerrufen. Der

Gemein de X.\_\_\_\_ kommt im vorliegenden Verfahren daher zwangsläufig die Stellung einer Gegenpartei zu, weshalb einer Verschlechterung ihrer Rechtsstellung nichts entgegen steht . Nach dem Dargelegten steht fest, dass die

Gemeinde X.\_\_\_\_ keine Ansprüche gegenüber der Beschwerdegegnerin 1 hat.

#### **E. 5**

Da es vorliegend nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Ver sicherungs leistungen geht, entfällt eine Kostenpflicht (Art. 69 Abs. 1 bis IVG).

#### **E. 6**

Der Beschwerdeführerin ist praxisgemäss (BGE

112 V 361 Erw . 6) keine Pro zessentschädigung zuzusprechen. Der Einzelrichter erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung der Sozial versicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 21. September 2009 aufgehoben. Die IV-Stelle wird verpflichtet, der Swica Krankenversicherung einen Drittauszahlungsbetrag von Fr. 12'131.-- zu bezahlen mit der Feststellung, dass die Gemeinde X.\_\_\_\_ für die Zeit vom 1. Februar 2007 bis 31. August 2007 keinen Anspruch auf eine Drittauszahlung hat. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Der Beschwerdeführerin wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - SWICA Krankenversicherung AG - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Y.\_\_\_\_ - Gemeinde X.\_\_\_\_ - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zu zustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Einzelrichter  
Der Gerichtssekretär Gräub Volz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.